



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5698

A02

14. September 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**127. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 17. September 2021**

Tagesordnungspunkt

**Aktueller Sachstand zu den Auswirkungen der Hochwasserkata-
strophe auf nordrhein-westfälische Kommunen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 17. September 2021

zugleich
Nachbericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 3. September 2021

Aktueller Sachstand zu den Auswirkungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 auf nordrhein-westfälische Kommunen

Hinweis:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden kurz mit „Schadensereignis“ bezeichnet.

A. Aktuelle Situation in den von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen

Vollständiges Erbringen von kommunalen Verwaltungsleistungen

Der weitaus überwiegende Anteil der von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen kann die Verwaltungsleistungen unter den gegebenen Bedingungen für die Bürgerschaft wieder erbringen. Zum Teil sind Verwaltungsdienstleistungen noch nicht verfügbar, da Teile von Rathäusern zerstört und/oder das Rathaus infolge des Hochwassers abgängig ist. Mobile Ersatzraumlösungen sind zum Teil bereits beschafft worden und werden in der nächsten Zeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestellt.

In Nordrhein-Westfalen sind überwiegende kleinere Kommunen von dem Hochwasser aus Juli 2021 betroffen. Nach 17 Monaten Corona kam die Katastrophenschutzlage „Hochwasser“: Die betroffenen Kommunen benötigen aktuell personelle Unterstützung zur kurzfristigen Personalverstärkung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und werden mittel- bis langfristig Personalverstärkungen insbesondere in den Bereichen Ordnung, Planung, (Ab-)Wasser, Bauordnung sowie für die Kämmerereien benötigen.



Nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr

Im direkten Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen wurden partiell Löschruppen aufgrund besonderer Einsatzbelastungssituationen zeitweise außer Dienst gestellt. In Nordrhein-Westfalen haben fünf Einsatzkräfte der Feuerwehren im Zuge des Hochwassers aus Juli 2021 ihr Leben verloren. In mehreren Städten und Gemeinden wurden Feuerwehrgerätehäuser nebst Fahrzeugen und PSA (persönliche Schutzausrüstung) teil- oder vollzerstört. Dies betrifft auch Wasserrettungszüge sowie Rettungsdienstwachen und bauliche Anlagen des Technischen Hilfswerkes. Die Einsatzbereitschaft ist weitaus überwiegend gegeben.

Wiederherstellung der Telekommunikation

In Teilen der besonders betroffenen Regionen ist die Telekommunikation (einschließlich der Verfügbarkeit des Internets) noch nicht wiederhergestellt; es kommt weiterhin zu Beeinträchtigungen. Nach Rückmeldungen der Mobilfunknetzbetreiber konnte die Mobilfunk-Basisversorgung unter anderem durch den Einsatz von temporären Ersatzstandorten vollständig wiederhergestellt werden. An einzelnen Standorten kann die 4G-Versorgung noch eingeschränkt sein.

Energieversorgung

Die Energieversorgung ist netzseitig im Strom- und Gasbereich fast durchgängig wiederhergestellt. Als herausfordernd stellen sich häufig die Inbetriebnahmen der Hausanschlüsse dar: Infolge hochwasserbedingter Schäden an der Haustechnik in unterschiedlichen Ausmaßen, deren Behebung insbesondere auch aufgrund von Fachkräfte- und Materialmangel erschwert werden dürfte, sind zahlreiche Häuser noch ohne Gas- und Stromversorgung. Mit Blick auf die Wärmeversorgung in der anstehenden kalten Jahreszeit – insbesondere dort, wo zum Beispiel Ölheizungen und zugehörige Öltanks zerstört wurden – werden ggf. auch übergangsweise Wärmeversorgungs-lösungen erwogen werden müssen.

Trinkwasserversorgung

Die zuletzt verbliebenen Abkochempfehlungen in zwei der über 180 betroffenen Städte und Gemeinden konnten aufgehoben werden. Die Trinkwasserversorgung ist in allen von Hochwasser betroffenen Städten und Gemeinden wiederhergestellt.

Gesundheitsversorgung und Apotheken

Die stationäre Gesundheitsversorgung in Eschweiler, Erftstadt und Leverkusen ist massiv getroffen. Ersatzbeschaffungen für medizinische Geräte sind genauso erforderlich wie aufwendige Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten



an den Krankenhäusern. Aktuell wird die betroffene Bevölkerung über andere Krankenhäuser mitversorgt. Die Dauer bis zur vollständigen Wiederinbetriebnahme der Krankenhäuser wird in einem Fall mit bis zu zwölf Monaten angegeben; in zwei weiteren Fällen liegt eine zeitliche Perspektive noch nicht vor.

Darüber hinaus gibt es Schadensbilder an den Universitätsklinika im Land Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche ambulante Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte sind betroffen. Die Versorgung mit Medikamenten über die Apotheken ist unter den gegebenen Umständen sichergestellt.

Entsorgung

Die Entsorgungskapazitäten stellen für die Kommunen unverändert eine Herausforderung dar. Insbesondere die Beseitigung von kontaminierten Böden, Öl-Wasser-Gemischen und Bauschutt werden längere Zeit in Anspruch nehmen.

Verkehrswege

Zahlreiche Verkehrswege des Bundes – auch Schienenwege der Deutschen Bahn – des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kommunale Verkehrswegeinfrastruktur unter Einschluss des ÖPNV und des SPNV sind betroffen. Etliche Brückenbauwerke müssen vollständig erneuert werden, Straßeninfrastruktur infolge von Unterspülungen und weiteren Schadensbildern neu aufgebaut werden. Von zunächst 220 Straßensperrungen an Bundes- und Landesstraßen sind 85 Prozent aufgehoben, in Bau oder die Sanierungen beauftragt. Bei den verbliebenen Fällen sind vor Baubeginn umfangreichere Untersuchungen oder Planungen notwendig. Prognosen für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der vollständigen Nutzbarkeit sind verlässlich erst nach weiterem Fortschritt der Prüfungen von Strecken und Bauwerken möglich. Bis Ende September 2021 sollen DB-Strecken im Sauerland wieder befahrbar sein. Alle übrigen derzeit noch gesperrten Strecken, mit Ausnahme der Strecken zwischen Euskirchen und Bad Münstereifel bzw. Euskirchen und Trier, sollen noch in diesem Jahr wieder befahrbar sein.

Hochwasserschutz- oder -vorsorgeeinrichtungen

Infolge des Hochwassers aus Juli 2021 sind etliche Hochwasserschutz- oder -vorsorgeeinrichtungen voll- oder teilzerstört. Die Wasserverbände sind vor Ort aktiv, stellen ihre Anlagen, soweit zerstört, wieder her und beraten ihre Mitgliedskommunen. Sie tauschen sich zu zukünftigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes - in Zusammenarbeit mit dem auf Landesebene zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - aus.



Hochschulen

Im Bereich der Hochschulen sind 27 Standorte betroffen. Neben den unmittelbaren Gebäudeschäden sind erhebliche Schadensfälle bei Ausstattung, Geräten und wissenschaftlicher Einrichtung zu verzeichnen. Insbesondere der „Campus-Rhein-Sieg“ in Rheinbach (Rhein-Sieg-Kreis) ist massiv betroffen: Hier belaufen sich vorläufige Schadensmeldungen auf rund 61,2 Millionen Euro.

Immobilien

Es gibt zahlreiche Totalabgänge von Immobilien in Bereichen des Wohnungswesens und/oder von Unternehmen, weitere sind massiv teilzerstört. Für weitere Schäden an Hoch- und Tiefbauten konnte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den betroffenen Kommunen am 21. Juli 2021 eine Liste qualifizierter Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner zukommen lassen, die bei Statikprüfungen unterstützen.

Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege können durch kurzfristige Ersatzmaßnahmen nahezu überall gewährleistet werden. In mehreren Städten ergeben sich Teil- oder Vollzerstörungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, so dass mit Hochdruck an kurz-, mittel- und langfristigen Lösungen für die Kindertagesbetreuung vor Ort gearbeitet wird. Gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 17. August 2021 der den Mitgliedern des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vorliegende Erlass „Hochwasser: Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ an die betroffenen Stellen gerichtet worden, mit dem das weitere Schadensausmaß im Bereich der Kindertagesbetreuung ermittelt, kurzfristig die Kindertagesbetreuung in betroffenen Kommunen sichergestellt und der Wiederaufbau angestoßen werden soll.

Schulbetrieb

Mehrere Schulen sind in Teilen oder voll zerstört. Der Schulbetrieb kann dennoch – mit Einschränkungen – überall gewährleistet werden. Zum Teil hat der Schulstart nach den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen ein paar wenige Tage später begonnen, zum Teil wird mit Distanzunterricht gearbeitet, da große Schulsysteme kurzfristig – auch infolge anderer Zerstörungen auf dem Stadt- und/oder Kreisgebiet – nicht ersetzt werden können. Mobile Ersatzraumlösungen werden aktuell beschafft und in den nächsten Wochen vor Ort errichtet, bis die Schule saniert und/oder neu errichtet wird.



In zahlreichen Städten und Gemeinden sind Sporthallen teil- oder vollzerstört worden.

Kultureinrichtungen

Zahlreiche Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand und/oder von Vereinen und Verbänden sind teil- oder vollzerstört.

Gemeinbedarfseinrichtungen

Zahlreiche Gemeinbedarfseinrichtungen der öffentlichen Hand, von kirchlichen Einrichtungen und/oder von Vereinen und Verbänden sind teil- oder vollzerstört.

Zu den durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und den Maßnahmen zu ihrer Beseitigung wird auch auf den ausführlichen Bericht des Ministeriums des Innern an den Innenausschuss vom 2. September 2021 im Rahmen der Sondersitzung des Innenausschusses am 2. September 2021 – Vorlage 17/5641 – zum Thema „Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

B. Umsetzung des Aufbaufonds 2021 in Nordrhein-Westfalen

Nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe (vornehmlich: 14./15. Juli 2021) hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 22. Juli 2021 insgesamt 300 Millionen Euro zusammen mit dem Bund für Soforthilfen an geschädigte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Kommunen zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an dieses Soforthilfeprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz zusammen mit der Bundeskanzlerin am 10. August 2021 beschlossen, bis zu 30 Milliarden Euro, abzüglich 2 Milliarden Euro für die beschädigte und/oder zerstörte Bundesinfrastruktur, für den Wiederaufbau nach dem Schadensereignis zur Verfügung stellen zu wollen. Das Bundeskabinett hat am 18. August 2021 die Formulierungshilfe für die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021) beschlossen.

In seinen Sitzungen am 25. August 2021 und 7. September 2021 hat der Bundestag den entsprechenden Gesetzentwurf beraten, in Teilen einer Änderung zugeführt und dem Bundesrat zugeleitet. Dieser ist – auf Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – am 10. September 2021 zu einer



Sondersitzung zusammengetreten und hat nach Beratung dem Aufbauhilfegesetz 2021 zugestimmt.

Aufgrund des Gesetzes legt die Aufbauhilfeverordnung 2021 die Verteilung und Verwendung der Mittel sowie einheitliche Fördergrundsätze fest. Die Zuteilung der Bundemittel zu den Landeshaushalten bedarf des Abschlusses der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“ zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern. Das Bundeskabinett hat am 1. September 2021 die Verordnung beschlossen; der Bundesrat hat ihr ebenfalls am 10. September 2021 zugestimmt.

Die Finanzmittel aus dem Aufbauhilfefonds 2021 werden den vier betroffenen Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen zur Verfügung gestellt.

Nach § 1 Absatz 4 der Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes soll Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent der Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes erhalten, das entspricht rund 12,3 Milliarden Euro. Der Prozentsatz steht unter dem Vorbehalt der Gesamtschadensmeldung der Länder.

Die Aufbauhilfeverordnung 2021 bestimmt, dass die Fördermittel als Billigkeitsleistungen gewährt werden. Zur Förderung sind die folgenden Grundsätze vorgesehen. Sie werden in den insgesamt sieben Anlagen zu der Verwaltungsvereinbarung konkretisiert:

- Es können Schäden, die für die Bereiche Privathaushalte, gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Vereine und Stiftungen, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, Infrastruktur der Gemeinden und Infrastruktur weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts, Infrastruktur der Länder und Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, berücksichtigt werden.
- Die Ermittlung der Schäden bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn richtet sich – sofern der Beihilfetatbestand gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt ist – nach den Maßgaben von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 7. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO).



- Für individuelle Schäden von Privathaushalten, Unternehmen, anderen Einrichtungen sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können grundsätzlich Leistungen bis zu einer Höhe von 80 Prozent des eingetretenen Schadens gewährt werden. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich. Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur und von privaten Betreibern von Teilen der kritischen Infrastruktur werden bis zu einer Höhe von 100 Prozent gewährt.
- Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus.

Die Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“ regelt Näheres unter anderem zur Verwendung der Zuschussmittel im Rahmen der Verordnung. Sie wurde dem Landtag am 9. September 2021 zugeleitet (Vorlage Nr. 17/5669) und am 10. September 2021 unterzeichnet.

Mit der Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes im Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. September 2021 sind auf Bundes- und auf Landesebene die notwendigen parlamentarischen Beschlüsse gefasst. Sie werden zeitnah umgesetzt.

Zur Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ bedarf es einer Landes-Förderrichtlinie. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die „Richtlinie über Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“ in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Ressorts unter Zugrundelegung der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“ und den dazu gehörenden Anlagen erarbeitet.

Die Förderrichtlinie wurde am 13. September 2021 veröffentlicht und dem Landtag Nordrhein-Westfalen zugesandt. Auf die entsprechende Vorlage 17/5684 wird verwiesen. Anträge auf Bewilligung von Billigkeitsleistungen aus dem Aufbauhilfefonds 2021 können ab dem 17. September 2021 grundsätzlich online (Ausnahme: Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur) gestellt werden.



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für grundsätzliche Fragen zum Antragsverfahren eine Servicehotline „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ geschaltet, die montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags und sonntags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Nummer 0211 / 4684-4994 erreichbar ist. Ein Leitfaden zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen für die „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“, abzurufen über den Internetauftritt des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, bündelt nähere Informationen zum Verfahren.

Zusätzlich bieten Kreise und kreisfreie Städte – denen dafür der ausdrückliche Dank der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gilt – Beratungsmöglichkeiten vor Ort an. Im Bereich der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ rechnet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen derzeit mit etwa 80.000 bis 100.000 Anträgen, im Bereich der „Aufbauhilfen für Unternehmen“ mit rund 11.000 Anträgen.

Das Aufbauhilfegesetz 2021 bringt unter anderem eine Änderung des Baugesetzbuchs, nach der mobile Ersatzbauten unter erleichterten Voraussetzungen errichtet werden können. Für einen zügigen und gelingenden Wiederaufbau sind aus Sicht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen darüber hinaus Erleichterungen im Planungsrecht, das in weiten Teilen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt, aber zum Teil auch in europarechtlichen Vorgaben gründet, mindestens in zeitlich befristeter Weise unerlässlich.

Für das Landesrecht werden Anpassungspotenziale fortlaufend und unabhängig von dem Vorliegen von Schadensereignissen geprüft. Der neu zum 1. Juli 2021 eingefügte § 6 Absatz 14 BauO NRW 2018 schafft bereits heute weitere Flexibilität, indem nach § 6 Absatz 14 Satz 1 BauO NRW 2018 eine Abweichung von den Abstandsflächen nach § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden kann, wenn deren Schutzziele gewahrt bleiben. Die Zulassung einer solchen Abweichung setzt nach § 6 Absatz 14 Satz 2 BauO NRW 2018 keine atypische Grundstückssituation voraus. Darüber hinaus bringen die weiteren, ebenfalls zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen in der Bauordnung Nordrhein-Westfalen nun die erforderlichen Erleichterungen, um einen Wiederaufbau konstruktiv vor Ort begleiten zu können.

Der im August 2021 von der Landesregierung bestellte Beauftragte für den Wiederaufbau, Dr. Fritz Jaeckel, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handels-



kammer Nord Westfalen, wirkte in leitenden Funktionen bereits an der Bewältigung der Hochwasserkatastrophen von 2002 und 2013 in Sachsen mit und ist insbesondere mit den Unternehmenshilfen befasst. Er ist im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt.

Die Auswertung der Schadensfälle und der Erkenntnisprozess zu den Schlussfolgerungen, die aus dem Schadensereignis zu ziehen sind, dauern an. Abschließend sei darauf verwiesen, dass darüber hinaus der langjährige Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Albrecht Broemme, seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen darum gebeten wurde, am Beispiel des Schadensereignisses zu untersuchen, wie Städte und Dörfer im Katastrophenfall noch wirksamer geschützt werden können.